

Interpellation Fraktion SVP (Henri-Charles Beuchat): Religiös motivierte Dispensation vom Schwimm- und Sportunterricht in der Stadt Bern

Von Ausländern darf und muss erwartet werden, dass sie zum Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung bereit sind und die hiesigen sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten akzeptieren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gibt der Schweiz im Fall von zwei Schülerinnen aus Basel recht. Der obligatorische Schwimmunterricht verletzt die Religionsfreiheit nicht, auch Muslime müssen in den Schwimmunterricht.

Wir müssen endlich Schranken setzen, sonst hören die Sonderwünsche nie auf. Der Handschlag-Fall in Therwil hat bereits gezeigt, dass hinter den Jugendlichen meistens radikale Kreise stehen. Mit Sonderwünschen wie der Dispensation vom Schwimmunterricht versucht man, Türen für den politischen Islam zu öffnen. Die Schulregeln und insbesondere der Sportunterricht muss deshalb konsequent durchgesetzt werden.

1. Wie viele religiös motivierte Dispensationen vom Sport- und Schwimmunterricht gab es in den letzten fünf Jahren in der Stadt Bern?
2. Wie werden in der Stadt Bern religiös motivierte Dispensationen vom Sport- und Schwimmunterricht statistisch erfasst?
3. Werden in der Stadt Bern Dispensationen vom Unterricht in einzelnen Fächern während des Monats Ramadan bewilligt? (Anzahl Lektionen in den letzten fünf Jahren)
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen Kriterien wurden in der Stadt Bern religiös motivierte Dispensationen vom Sport- und Schwimmunterricht erteilt?
5. Welche Massnahmen trifft der Gemeinderat nach dem EGMR-Urteil zum Schwimmunterricht um diesen durchzusetzen?

Für die Interpellanten ist klar: Der liberale Rechtsstaat soll Rückgrat zeigen. Dies hat sich auch in verschiedenen gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen. Die Anzahl der Muslime in der Schweiz ist stark gestiegen; es geht vermehrt darum, Minderheiten überhaupt einzubinden. Der soziale Frieden und die Chancengleichheit müssen gesichert werden. Die Schule hat hier eine wichtige Aufgabe.

Glaubensansichten entbinden grundsätzlich nicht von bürgerlichen Pflichten. Alle Schüler haben in diesem Sinn die obligatorischen Schulfächer zu besuchen.

Bern, 12. Januar 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Iseli, Kurt Rügsegger, Erich Hess, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Stefan Hofer, Daniel Lehmann

Antwort des Gemeinderats

Die Volksschule der Stadt Bern versteht sich als integrative Schule, in der Vielfalt und Heterogenität „normal“ sind. Die Volksschule soll eine Schule für alle sein, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung, Sprache, Religion und Nationalität. Dieser Grundsatz ist im Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101), in der Bildungsstrategie des Gemeinderats vom 23. März 2016 wie auch im Integrationskonzept Volksschule Stadt Bern vom Oktober 2009 verankert.

Für die Schulen der Stadt Bern gehört dementsprechend der Umgang mit Familien aus verschiedensten Nationen und mit unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit zum Alltag und sie gehen professionell damit um.

Unterstützung erhalten die Schulen dabei vom Kanton, unter anderem durch den Leitfaden der Erziehungsdirektion des Kantons Bern „Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung“¹. Dieser Leitfaden soll Lehrpersonen, Schulbehörden und Ausbildungsverantwortliche bei ihrem Integrationsauftrag unterstützen. Der Kanton geht dabei vom Grundsatz aus, dass die Integrationsbemühungen der Bildungsinstitutionen, das Erziehungsrecht der Eltern und die Religionsfreiheit der Familien miteinander harmonisieren. Integrationsbestrebungen in Kindergarten, Schule oder Ausbildung können jedoch auch im Spannungsverhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern und zur Religionsfreiheit stehen. Für die Bewältigung solcher Spannungen dient der Leitfaden. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern empfiehlt darin den Schulen, in erster Linie das direkte Gespräch mit den Eltern zu suchen und gemeinsam eine Lösung zu entwickeln, welche sowohl dem Aspekt der Integration dient wie auch dem Erziehungsrecht der Eltern und ihrer Religionsfreiheit entspricht. Die Schulen sind bisher mit diesem Grundsatz gut gefahren und konnten im Gespräch mit den betroffenen Eltern tragfähige Lösungen finden. Auf dieser Grundlage war es nicht nötig und wurde auch nicht als sinnvoll erachtet, gesamtstädtische Regeln zu erlassen. Dispensationen werden in der Stadt Bern nicht systematisch erfasst. Es ist auch nicht geplant, solche Erfassungen einzuführen.

Das Schulamt hat aufgrund der vorliegenden Interpellation bei den Schulleitungen eine Kurzumfrage gestartet mit den Fragen, ob es in den einzelnen Schulstandorten aufgrund religiöser Motivation Fälle von Dispensationen von Sport- und Schwimmunterricht und ob es während des Ramadans Dispensationen in bestimmten Fächern gab.

Zusammenfassend kann dazu festgehalten werden, dass keine Schulen Dispensationen beim Sport- und Schwimmunterricht bewilligt haben. Auch während des Ramadans gibt es keine Dispensationen, jedoch berücksichtigen die Schulen die Fastenzeit bei der Unterrichtsgestaltung. So werden während dieser Zeit keine Ausdauerleistungen im Sportunterricht eingeplant. Im Hauswirtschaftsunterricht essen die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mit, sie erledigen in dieser Zeit andere zum Unterricht passende Aufgaben. Fällt der Ramadan in eine Landschulwoche, werden ebenfalls individuelle Lösungen gesucht. In einem Fall erlaubte der Imam den Schülerinnen und Schülern eine Unterbrechung des Ramadans, den sie anschliessend während einer zusätzlichen Woche verlängerten. In einer anderen Schule durften die betroffenen Schülerinnen und Schüler jeweils vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang essen.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Gemäss der Kurzumfrage bei den Schulleitungen gab es keine solchen Dispensationen.

Zu Frage 2:

Sie werden nicht erfasst. Die Angaben oben stammen aus einer Kurzumfrage des Schulamts.

Zu Frage 3:

Wie oben ausgeführt gibt es keine Dispensationen, jedoch Rücksichtnahme in der Unterrichtsgestaltung. Beziehen Eltern einen Halbtag, müssen sie das Gesuch nicht begründen.

¹http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/interkulturelle_bildung/religioese_symbole.html

Zu Frage 4:

Es gibt keine städtischen Grundlagen. Der Leitfaden der Erziehungsdirektion des Kantons Bern dient als Empfehlung und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Frage 5:

Aus Sicht des Gemeinderats sind keine Massnahmen notwendig. Die bisherige Praxis in den Schulen soll weitergeführt werden.

Bern, 26. April 2017

Der Gemeinderat